



Kinder in Pflegefamilien

Informationen für Berufsbeiständinnen und -beistände

Das Amt für Soziales ist seit 1. Januar 2013 für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien zuständig, die Kinder dauerhaft betreuen. Für die Bewilligung und Aufsicht in der Tagesbetreuung sind weiterhin die Gemeinden zuständig.

Eignungsbescheinigung und Bewilligung

Aufgrund einer Teilrevision der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) gilt seit 1. Januar 2013 in der ganzen Schweiz eine erweiterte Bewilligungspflicht. Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf grundsätzlich einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.

Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind für mehr als einen Monat entgeltlich oder für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird (Art. 4 Abs. 1 PAVO). Die Bewilligung soll vor der Aufnahme des Kindes eingeholt werden und wird für ein bestimmtes Kind erteilt (Art. 8 Abs. 1 und 2 PAVO). Wer ein Angebot für Platzierungen in Krisensituationen führt, benötigt unabhängig von der Dauer der beabsichtigten Aufenthalte und unabhängig von der Entgeltlichkeit neu eine Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

Keine Bewilligung ist erforderlich für die Betreuung und Vermittlung im Rahmen von Schüleraustauschprogrammen, Au-pair-Einsätzen sowie vergleichbaren Aufenthalten ausserhalb des Elternhauses, die nicht behördlich angeordnet werden (Art. 1 Abs. 4 PAVO). Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn im Umfeld eines Kindes, z.B. aufgrund eines Spitalaufenthalts eines Elternteils, ein kurzer Entlastungsaufenthalt ausserhalb des Elternhauses erfolgt.

Im Kanton St.Gallen wird bei Familien, die sich für die Aufnahme von Minderjährigen zur Verfügung stellen, die Eignung unabhängig von einer geplanten Platzierung abgeklärt. Geeignete Pflegefamilien erhalten eine Eignungsbescheinigung und werden zur Vermittlung in einen Pflegeelternpool aufgenommen. Wird von der zuweisenden Behörde eine Platzierung beschlossen, gilt das Pflegeverhältnis als bewilligt, wenn das Amt für Soziales die Aufnahme nicht innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheides untersagt.

Bei Pflegefamilien aus dem Umfeld des Kindes, erfolgt die Eignungsabklärung ebenfalls in der Regel vor der geplanten Platzierung. Wenn die Familie für die Aufgabe geeignet scheint, wird die Eignung für die Aufnahme eines bestimmten Kindes bescheinigt und die Bewilligung gleichzeitig erteilt.

Aufsicht über Pflegefamilien

Das Amt für Soziales besucht die Pflegefamilien mindestens einmal jährlich und kann von den Pflegeeltern, den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und von der zuweisenden Behörde Auskunft zu den, für die Aufsicht relevanten Tatsachen verlangen. Eine gute



Zusammenarbeit zwischen den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern und der Aufsichtsbehörde sowie die gegenseitige Information über wichtige Umstände und Vorkommnisse sind für das Gelingen von Pflegeverhältnissen von zentraler Bedeutung.

Regelung von Pflegeverhältnissen

Für die Anordnung bzw. Regelung eines Pflegeverhältnisses sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) bzw. die dafür eingesetzten Mandatstragenden zuständig.

Sie klären und regeln

- die Zielsetzung der Platzierung und die Aufgaben der Pflegefamilie,
- den Einbezug des Pflegekindes,
- das Besuchsrecht der Eltern,
- die Begleitung und Beratung der Pflegefamilie,
- die Vereinbarung des Betreuungsvertrags,
- die Zusammenarbeit aller Beteiligten,
- und die Finanzierung des Pflegeverhältnisses.

Das Amt für Soziales stellt auf der Website: www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien, Vorlagen wie zum Beispiel das Muster eines Betreuungsvertrags sowie weitere Informationen zur Verfügung. Bei den Vorlagen handelt es sich nicht um Vorgaben des Kantons, sondern um Hilfsmittel. Anregungen aus der Praxis werden gerne entgegen genommen.

Nach Art. 294 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) haben Pflegeeltern Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt. Die Höhe dieses Anspruchs ist unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern und richtet sich nach dem Bedarf des Pflegekindes. Richtwerte für Mindestansätze finden sie auf der Website des Amtes für Soziales: www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien → Informationen für Pflegeeltern → Pflegegeld-Richtlinien

Anrechnung der Platzierungskosten bei den Ergänzungsleistungen

Die Kosten für den Aufenthalt in Pflegefamilien (Taxen oder Tagespauschalen) können grundsätzlich bei der Ergänzungsleistungsberechnung berücksichtigt werden.

Nach neuester bundesgerichtlicher Rechtsprechung können fremdplatzierte Kinder, die eine Kinderrente zur IV- oder Altersrente der Eltern beziehen, ebenso wie bisher schon Kinder mit einem Waisenrentenanspruch, Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) begründen. Nicht mehr massgebend ist, ob der Hauptrentner (Eltern / Elternteil) selbst einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Wichtig ist einzig, dass der rentenauslösende Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 4 ELG (Rentenbezug und Aufenthalt in der Schweiz) erfüllt. Sofern die Unterhaltspflicht gerichtlich nicht geregelt ist, benötigt die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) auch die Angaben



zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern (einfachheitshalber mittels EL-Anmeldeformular). Ebenfalls zu berücksichtigen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse von einem Stiefelternteil. Werden diese Angaben nicht gemacht bzw. die geforderten Unterlagen nicht eingereicht, kann auf den Antrag (für das Kind) nicht eingetreten werden.

Gemäss Art.1b der Verordnung über die nach Ergänzungsleistungsgesetz (EL) anrechenbare Tagespauschale (sGS 351.52; abgekürzt VTP) gilt für Bezüger von Kinderrenten ein höchstens anrechenbarer Tagesansatz von Fr. 33.–. Dieser Betrag deckt Kost und Logis ab. Für Kinder mit Waisenrenten liegt der höchste Tagesansatz bei Fr. 145.–. Dieser Betrag deckt Kost, Logis sowie die Betreuung ab.

Die aktuelle Liste der im Kanton St.Gallen bewilligten Pflegeverhältnisse ist nicht allgemein zugänglich, so dass die SVA St. Gallen bei Antragsstellung im Einzelfall jeweils bei der für die Bewilligung zuständigen Behörde um Auskunft ersuchen muss, ob das Pflegeverhältnis bewilligt ist. Eine automatisierte Bekanntgabe aller bewilligten Pflegeverhältnisse wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. Daher werden die Mandatstragenden gebeten, bei der Anmeldung für EL-Leistungen die SVA St.Gallen darüber zu informieren, welcher Kanton bzw. welche Behörde den Pflegeplatz bewilligt hat unter Angabe des Datums der Eignungsbescheinigung oder der Bewilligung.

Weitere Auskünfte zu den Ergänzungsleistungen erhalten Sie bei der SVA St.Gallen unter der Telefonnummer 071 282 63 85.

St.Gallen, November 2015

Amt für Soziales
Abteilung Familie und Sozialhilfe
Fachbereich Pflegefamilien
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 33 18
E-Mail: info.diafso@sg.ch